

Satzung der Generationenstiftung Markt Altstadt in Altstadt

Präambel

Die Generationenstiftung Markt Altstadt ist eine gemeinnützige Stiftung, die dem Gemeinwohl der Einwohner des Marktes Altstadt dienen soll. Sie will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen des Marktes Altstadt gemeinsam Mitverantwortung für das Zusammenleben der Generationen übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich als Stifter, Spender und ehrenamtlich Tätige für die Zwecke der Generationenstiftung Markt Altstadt einsetzen.

Die Generationenstiftung Markt Altstadt wurde vom Markt Altstadt aufgrund eines Nachlassvermächtnisses von Frau Rosina Hönlinger, eines weiteren Nachlassvermächtnisses von Frau Gertrud Renner, sowie einer zweckgebundenen Spende von Herrn Peter Gschrey ins Leben gerufen. Sie trägt damit nicht nur deren Willen in die Zukunft, sondern zeichnet damit auch das außergewöhnliche Engagement dieser Persönlichkeiten mit größtem Dank, sowie höchster Anerkennung und Respekt aus.

Die Generationenstiftung Markt Altstadt ist eine finanziell und politisch unabhängige Stiftung von Bürgern für Bürger des Marktes Altstadt. Sie tritt weder in Konkurrenz zu Staat und Kommune, noch strebt sie an Pflichtaufgaben des Staates oder des Marktes Altstadt zu übernehmen. Ihr Ziel ist die Ergänzung und Erweiterung des staatlichen und kommunalen Angebotes durch gemeinwesenorientierte Maßnahmen und Projekte für alle Generationen im Markt Altstadt zu fördern und durchzuführen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Generationenstiftung Markt Altstadt**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 89281 Altstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist im Markt Altstadt die Förderung

- der Altenhilfe
- der Kinder- und Jugendhilfe
- mildtätiger Zwecke und
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Bereiche

Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Umfang umgesetzt werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- zur Verfügung Stellung altengerechten und barrierefreien sozialen Wohnraumes für bedürftige Menschen
- Vergabe von Beihilfen, Zuschüssen und ähnlichen Zuwendungen
- Förderung von Maßnahmen, Initiativen und Projekten, die den Zusammenhalt und die gegenseitige Unterstützung der Generationen untereinander verfolgen
- Förderung von Maßnahmen, Projekten und Vorträgen, die den Stiftungszweck und –gedanken in der Bevölkerung verankern
- Förderung von Kooperationen zwischen Einrichtungen und Organisationen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Stiftungsrats kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(4) Ein Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin kann nur dann und nur in dem Umfang angestellt werden, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern und soweit die

finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann unter den gleichen Voraussetzungen auch der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Funktion des Geschäftsführers in Personalunion übernehmen. Für den Sach- und Zeitaufwand einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers legt der Stiftungsrat eine angemessene Vergütung fest.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Sie werden vom Marktgemeinderat Altenstadt auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt. Gewählt werden kann, wer das 75. Lebensjahr zu Beginn der Wahlperiode noch nicht vollendet hat.
- (2) Der Marktgemeinderat Altenstadt wählt aus dem Stiftungsvorstand einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch Beschluss des Marktgemeinderates Altenstadt aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
- Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn
- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis mit anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsbe-
rechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde.
 5. Die Erfüllung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer übertragen.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat (auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde) die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie werden vom Marktgemeinderat Altenstadt auf die Dauer von 3 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrats – im Amt. Bestellt werden kann, wer das 75. Lebensjahr zu Beginn der Amtszeit noch nicht vollendet hat.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder sollen Gemeindeglieder, die sich im Sinne des Stiftungszweckes engagieren, berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(5) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –

1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
4. mit der Abberufung durch Beschluss des Marktgemeinderates Altenstadt aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.

Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z. B. vor, wenn

- es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
- es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
- es die anderen Mitglieder des Stiftungsrates über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
- es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
- das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
- ein Zerwürfnis mit anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
4. die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers
5. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt/verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet. Gleiches gilt für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Einspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit – einfacher – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch den Marktgemeinderat Altstadt und durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Markt Altstadt. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie

eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Altenstadt, den 08.05.2019


(Unterschrift)

**Gemäß §§ 80 und 81 BGB als
rechtsfähige Stiftung anerkannt
von der Regierung von Schwaben
mit Schreiben vom 12. Juni 2019
Gz.: RvS - SG12-1222.2588-1/2**

